

Verordnung

Der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

A. Problem und Ziel

Über das Instrument der Virusvariantengebiete wird sichergestellt, dass im Fall neu auftretender, besonders gefährlicher Varianten angemessene Maßnahmen als sogenannte Notbremse zur Verfügung stehen. Hierzu gehört ein grundsätzliches Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, die Vorlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) bei Einreise für Personen ab 12 Jahren sowie eine verpflichtende 14-tägige Absonderung ohne Freisetzungsmöglichkeit auch für Geimpfte und Genesene. Die Einstufung als Virusvariantengebiet bei Auftreten einer neuen und besorgniserregenden Variante ist bislang ohne Verzögerung kohärent unter den EU-Mitgliedsstaaten erfolgt. Auch weiterhin ist die Einstufung als Virusvariantengebiet mit Blick auf das weltweite Infektionsgeschehen nicht auszuschließen. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus-SARS-CoV-2 eine leicht geringere Pathogenität aufweist und vielfach weniger schwere Krankheitsverläufe als vorherige Varianten zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin dynamischen Situation die Ausbreitung von neuen Virusvarianten mit höherer Pathogenität, bzw. von Varianten, gegen welche die derzeit verfügbaren Impfstoffe nicht hinreichend vor schwerer Erkrankung schützen, nicht unwahrscheinlich. Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) läuft am 31. August 2022 aus.

Die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1) wurde durch die Verordnung (EU) 2022/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. L 173 vom 30.06.2022, S. 37) geändert und verlängert. § 2 Satz 2 ist daher zur Klarstellung entsprechend zu aktualisieren.

B. Lösung

Die CoronaEinreiseV wird bis zum 30. September 2022 verlängert.

Die Verlängerung der Verordnung und das Aufrechterhalten der sogenannten „Notbremse“ stellen wie bislang sicher, dass im Falle neu auftretender, besonders gefährlicher Virusvarianten ein Eintrag in die Bundesrepublik Deutschland bzw. eine Verbreitung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zumindest verzögert und verlangsamt werden kann. Hierdurch kann eine bessere Vorbereitung auf die Virusvariante erfolgen und einer Überforderung des Gesundheitssystems wesentlich entgegengewirkt werden. Die Maßnahmen sind im Verhältnis zum verfolgten Ziel der Gefahrenabwehr von Virusvarianten erforderlich und angemessen.

§ 2 Satz 2 CoronaEinreiseV wird zur Klarstellung aktualisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 8 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 10 Satz 1 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert und dessen Absatz 12 Satz 2 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2022 (BAnz AT 30.05.2022 V2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „**Delegierte Verordnung (EU) 2022/503 (ABl. L 102 vom 30.03.2022, S. 8)**“ durch die Wörter „**Verordnung (EU) 2022/1034 des Europäischen Parlaments und Rates (ABl. L 173 vom 30.06.2022, S. 37)**“ ersetzt.

2. In § 14 wird die Angabe „31. August 2022“ durch die Angabe „30. September 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Über das Instrument der Virusvariantengebiete wird sichergestellt, dass im Fall neu auftretender, besonders gefährlicher Varianten angemessene Maßnahmen als sogenannte Notbremse zur Verfügung stehen. Hierzu gehört ein grundsätzliches Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, die Vorlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) bei Einreise für Personen ab 12 Jahren sowie eine verpflichtende 14-tägige Absonderung ohne Freisetzungsmöglichkeit auch für Geimpfte und Genesene. Die Einstufung als Virusvariantengebiet bei Auftreten einer neuen und besorgniserregenden Variante ist bislang ohne Verzögerung kohärent unter den EU-Mitgliedsstaaten erfolgt. Auch weiterhin ist die Einstufung als Virusvariantengebiet mit Blick auf das weltweite Infektionsgeschehen nicht auszuschließen. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus-SARS-CoV-2 eine leicht geringere Pathogenität aufweist und vielfach weniger schwere Krankheitsverläufe als vorherige Varianten zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin dynamischen Situation die Ausbreitung von neuen Virusvarianten mit höherer Pathogenität, bzw. von Varianten, gegen welche die derzeit verfügbaren Impfstoffe nicht hinreichend vor schwerer Erkrankung schützen, nicht unwahrscheinlich. Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) läuft am 31. August 2022 aus.

Die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1) wurde durch die Verordnung (EU) 2022/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. L 173 vom 30.06.2022, S. 37) geändert und verlängert. § 2 Satz 2 ist daher zur Klarstellung entsprechend zu aktualisieren.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die CoronaEinreiseV wird bis zum 30. September 2022 verlängert.

Die Verlängerung der Verordnung und das Aufrechterhalten der sogenannten „Notbremse“ stellen wie bislang sicher, dass im Falle neu auftretender, besonders gefährlicher Virusvarianten ein Eintrag in die Bundesrepublik Deutschland bzw. eine Verbreitung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zumindest verzögert und verlangsamt werden kann. Hierdurch kann eine bessere Vorbereitung auf die Virusvariante erfolgen und einer Überforderung des Gesundheitssystems wesentlich entgegengewirkt werden. Die Maßnahmen sind im Verhältnis zum verfolgten Ziel der Gefahrenabwehr von Virusvarianten erforderlich und angemessen.

§ 2 Satz 2 CoronaEinreiseV wird zur Klarstellung entsprechend aktualisiert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist bis zum 30. September 2022 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie wurde durch die Verordnung (EU) 2022/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. L 173 vom 30.06.2022, S. 37) geändert und verlängert. § 2 Satz 2 wird zur Klarstellung entsprechend aktualisiert.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird die Geltungsdauer der CoronaEinreiseV bis zum 30. September 2022 verlängert.

Zu Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.